

**Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg
(Taxenverordnung) vom 19.12.2011**

Verordnung

**zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg
(Taxenverordnung) vom 19.12.2011**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02. November 1962 (Nds. GVBl. 1962 S. 222) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Sitzung am 19.12.2011 folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen der Samtgemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze innerhalb oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde bedarf es der Genehmigung des Landkreises.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxe ist das Taxenschild abzunehmen oder zu verdecken.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi entsprechend § 2 Abs. 1 auf den Taxenplätzen bereitzustellen. Bei Taxenplätzen auf privaten Verkehrsflächen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Taxenunternehmer; der Vertrag muß für alle Taxenunternehmen der Betriebssitzgemeinde Gültigkeit haben.

§ 4

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.

- (2) Die Allgemeinheit/Nachbarschaft darf nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt werden, z.B. durch Laufenlassen von Motoren im Stand oder lauten Radio- oder Funkbetrieb. Taxen dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (3) Fahrzeugen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen auf öffentlichen Taxenstandplätzen sollen nur bei Bedarf durch einen vom örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Hierbei sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten an den Taxen erforderlichen Zeiten zu beachten; er ist dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Der Landkreis kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn vom örtlichen Taxengewerbe kein oder nur ein unzulänglicher Dienstplan erstellt wurde.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass der Fahrgast nicht belästigt wird.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 6 Fahrweg

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 7 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Samtgemeinde, in der das Taxenunternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:
Zone I:
Ortschaften bis zu einem Umkreis von 4 km Anfahrstrecke von Ortskern zu Ortskern.
Zone II:
Alle Bereiche des Pflichtfahrgebietes, die nicht unter Zone I fallen.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 8 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, Wartegeldern und etwaigen Anfahrgeldern ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen.

Dafür wird folgender Taxentarif festgesetzt:

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt/€</u>
1	Grundpreis für jede Fahrt einschl. einer Fahrleistung von 62,50 m oder 18 Sek. Wartezeit	2,50
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt	
	a) km-Preis bis 2000 m (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 62,50 m = 0,10 €)	1,60
	b) km-Preis ab 2001 m (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 66,67 m = 0,10 €)	1,50
3	Verkehrsbedingte Wartezeiten (je angefangene 18 Sek. verkehrsbe- dingte Wartezeit = 0,10 €)	20,00 (je Std.)
	Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbe- dingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 12,5 km/h.	
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	5,00
5	Zuschlag für Zone II, wenn die Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzl. zum Grundpreis	5,00
6	Kundenbedingte Wartezeit (je angefangene 15 Sek. = 0,10 €)	24,00 (je Std.)

- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden.
- (3) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- (4) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landkreises Lüchow- Dannenberg zulässig.

§ 9 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe vom Fahrer zu erteilen.
- (3) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 4,00 € für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

- (1) Im Pflichtfahrgebiet muss der zu zahlende Fahrpreis durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BoKraft) festgestellt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung für jeden angefahrenen bzw. besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen.

Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 11 Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3 c und Ziff. 4 sowie Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Taxenverordnung) vom 20.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Lüchow (Wendland), den 19.12.2011

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG
Der Landrat
gez. Schulz